

B E R I C H T
über die Prüfung des Jahresabschlusses
zum 30. Juni 2021
der

HochschülerInnenschaft an der Universität Wien
1090 Wien, Spitalgasse 2

Dieser Bericht beinhaltet 17 Seiten und 5 Anlagen.

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
A. PRÜFUNGSVERTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG	- 2 -
B. AUFGLIEDERUNG UND ERLÄUTERUNG VON WESENTLICHEN POSTEN DES JAHRESABSCHLUSSES	- 4 -
1. Vermögens- und Finanzlage.....	- 4 -
2. Geldflussrechnung.....	- 7 -
3. Ertragslage.....	- 8 -
C. ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES	- 10 -
1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss.....	- 10 -
2. Erteilte Auskünfte.....	- 10 -
3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB	- 11 -
D. BESTÄTIGUNGSVERMERK	- 12 -
Grundlage für das Prüfungsurteil	- 12 -
Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss.....	- 13 -
Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses	- 13 -

BEILAGENVERZEICHNIS

- Anlage I:** Bilanz zum 30. Juni 2021
- Anlage II:** Gebarungsrechnung 1. Juli 2020 bis 30. Juni 2021
- Anlage III:** Anhang
- Anlage IV:** Erläuterungen zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung
- Anlage V:** Soll-Ist-Vergleich 2020/21
- Anlage VI:** Allgemeine Auftragsbedingungen

An die gesetzlichen Vertreter der

HochschülerInnenschaft an der Universität Wien,
1090 Wien, Spitalgasse 2

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 30. Juni 2021 der

**HochschülerInnenschaft an der Universität Wien,
1090 Wien, Spitalgasse 2,**

(im Folgenden auch kurz „Körperschaft“ genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

A. PRÜFUNGSVERTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Wir wurden von der HochschülerInnenschaft an der Universität Wien zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2020/2021 gewählt. Die Körperschaft, vertreten durch den Vorsitzenden, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Jahresabschluss zum 30. Juni 2021 unter Einbeziehung der Buchführung unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 40 Abs 3 HSG sowie der Verordnungen gemäß § 40 Abs 5 und 6 HSG zu prüfen.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung**.

Diese **Prüfung erstreckte sich darauf**, ob bei der Aufstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften der § 269 ff. UGB sowie die sondergesetzlichen Vorschriften des HSG beachtet wurden.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing (ISA)). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem Rechnungslegungs- und internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche Fehldarstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung

erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im **Zeitraum** November 2021 bis Jänner 2022 durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr MMag. Hans-Peter Winter, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Körperschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe" (Anlage VI) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Körperschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortung und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB sinngemäß zur Anwendung.

B. AUFGLIEDERUNG UND ERLÄUTERUNG VON WESENTLICHEN POSTEN DES JAHRESABSCHLUSSES

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung im Anhang des Jahresabschlusses und geben im Folgenden nur einen Überblick wieder.

1. Vermögens- und Finanzlage

Die folgende Gegenüberstellung der Bilanzposten und deren Veränderung vermittelt einen Einblick in die Vermögens- und Finanzlage der Körperschaft in den Rechnungsjahren 2020/21 und 2019/20. Bedingt durch automatisierte Rechnungshilfen können sich Rundungsdifferenzen ergeben.

	30.6.2021		30.6.2020		Veränderung
	€	%	€	%	€
Vermögen					
<i>Anlagevermögen</i>					
Immaterielle					
Vermögensgegenstände	43.087	1,3	22.112	0,7	20.976
Sachanlagen	31.086	0,9	38.597	1,3	-7.512
Finanzanlagen	372.673	12,1	372.673	12,6	0
	446.846	14,5	433.382	14,6	13.464
<i>Umlaufvermögen und Rechnungsabgrenzungsposten</i>					
Forderungen gegenüber Abnehmern	14.804	0,5	27.556	0,9	-12.752
Flüssige Mittel	2.447.899	80,1	2.200.203	74,3	247.696
Sonstige Vermögensgegenstände und Rechnungsabgrenzungsposten	144.647	4,8	301.849	10,2	-157.203
	2.607.350	85,4	2.529.609	85,4	77.741
	3.054.196	100,0	2.962.991	100,0	91.205

Im Bereich des Immateriellen Anlagevermögens und des Sachanlagevermögens war gegenüber dem Vorjahr insgesamt ein Anstieg um rd. T€ 13 (+3,1%) festzustellen. Diese Entwicklung ist auf die im Berichtsjahr getätigten Investitionen in Höhe von rd. T€ 70 zurückzuführen, die vor allem den Erwerb neuer Software sowie geringwertiger Wirtschaftsgüter betrafen. Als gegenläufiger Effekt ist die Jahresabschreibung in Höhe von rd. T€ 57 anzuführen. Abgänge zu Buchwerten waren im Berichtsjahr nicht zu verzeichnen.

Die Finanzanlagen beinhalten Wertpapiere des Anlagevermögens sowie eine Beteiligung. Die Position hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert.

Die Forderungen gegenüber Abnehmern sind im Vorjahresvergleich um rd. T€ 13 (-46,3%) gesunken, wobei dieser Rückgang vor allem stichtagsbedingte Ursachen hat.

Die Flüssigen Mittel haben sich gegenüber dem Vorjahr um rd. T€ 248 (+11,3%) erhöht. Diese Entwicklung ist auf den unterjährigen Geldfluss der Körperschaft zurückzuführen, die Geldflussrechnung ist unter Punkt 2 dargestellt.

In der Position Sonstige Vermögensgegenstände und Rechnungsabgrenzungsposten sind im Wesentlichen die noch ausstehende Forderung betreffend die letzte Rate der ÖH-Beiträge gegenüber der Bundesvertretung enthalten. Gegenüber dem Vorjahr hat sich die Position verhältnismäßig stark um rd. T€ 157 (-52,1%) verringert, was vor allem auf eine deutlich höhere ausstehende Rate im Vorjahr sowie geringere Verrechnungsforderungen aus Löhnen und Gehältern zurückzuführen ist.

	30.6.2021		30.6.2020		Veränderung
	€	%	€	%	€
Kapital					
<i>Eigenmittel</i>					
Gewinnrücklagen	203.484	6,7	203.484	6,9	0,0
Bilanzgewinn	2.096.615	68,6	2.122.498	71,6	-25.882
	2.300.099	75,3	2.325.981	78,5	-25.882
<i>Langfristiges Fremdkapital</i>					
Sozialkapital	68.047	2,2	66.191	2,2	1.856
	68.047	2,2	66.191	2,2	1.856
<i>Mittel- und kurzfristiges Fremdkapital</i>					
Sonstige Rückstellungen	89.364	2,9	93.018	3,1	-3.654
Verbindlichkeiten gegen Lieferanten	187.591	6,1	129.216	4,4	58.375
Übrige Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten	409.095	13,4	348.584	11,8	60.511
	686.050	22,5	570.818	19,3	115.231
	3.054.196	100,0	2.962.991	100,0	91.205

Die Eigenmittel der Körperschaft haben sich im Berichtsjahr geringfügig um rd. T€ 26 (-1,1%) reduziert, wobei dieser Rückgang zur Gänze auf den Gebarungsfehlbetrag zurückzuführen ist.

Die Position Sozialkapital beinhaltet die Vorsorge für Abfertigungsverpflichtungen. Gegenüber dem Vorjahr war ein leichter Anstieg um rd. T€ 2 (+2,8%) festzustellen, der neben allgemeinen Gehaltssteigerungen vor allem aus einem gesunkenen Rechnungszinssatz resultiert.

Die Sonstigen Rückstellungen haben sich gegenüber dem Vorjahr um rd. T€ 4 (-3,9%) reduziert, wobei diese Entwicklung vor allem auf geringere Vorsorgen für noch nicht konsumierte Urlaube sowie Prüfungs- und Beratungskosten zurückzuführen ist.

Im Bereich der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen war im Vorjahresvergleich ein recht deutlicher Anstieg um rd. T€ 58 (+45,2%) festzustellen, der vor allem stichtags- und abrechnungsbedingte Ursachen hat.

Der Anstieg der Übrigen Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten um rd. T€ 61 (+17,4%) ist hauptsächlich auf deutlich höhere Verbindlichkeiten aus Förderungen aus dem Sozialtopf zurückzuführen. Die Rechnungsabgrenzung beinhaltet die Abgrenzung der §14-Mittel, wobei sich hier nahezu keine Änderungen zum Vorjahr ergaben.

Die übrigen Positionen haben sich nicht oder nur unwesentlich verändert.

2. Geldflussrechnung

Die Finanzlage der Körperschaft wird durch nachfolgende Geldflussrechnung (in Anlehnung an AFRAC 36) dargestellt:

	2020/21	2019/20
	T€	T€
Geldflussrechnung nach AFRAC 36		
Ergebnis vor Steuern	-26	-68
+ Abschreibungen auf Anlagevermögen	57	47
- sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	-4	-4
Nettogeldfluss aus dem betrieblichen Ergebnis	26	-25
+/- Abnahme/Zunahme der Vorräte, Forderungen LuL sowie anderer Aktiva	170	-36
-/+ Abnahme/Zunahme von Rückstellungen (ausgenommen für Ertragsteuern)	-2	1
+ Zunahme von Verbindlichkeiten LuL und anderer Passiva	119	15
Nettogeldfluss aus der betrieblichen Tätigkeit vor Steuern	313	-45
- Zahlungen für Ertragsteuern	0	0
NETTOGELDFLUSS AUS DER BETRIEBLICHEN TÄTIGKEIT	313	-45
- Auszahlungen aus Anlagenzugang (exkl. Finanzanlagen)	-70	-38
+ Einzahlungen aus Beteiligungs-, Zinsen- und Wertpapiererträgen	4	4
NETTOGELDFLUSS AUS DER INVESTITIONSTÄTIGKEIT	-66	-34
NETTOGELDFLUSS AUS DER FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT	0	0
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes	248	-79
Finanzmittelbestand am Beginn der Periode (1.1.)	2.200	2.279
Finanzmittelbestand am Ende der Periode (31.12.)	2.448	2.200

Der Nettogeldfluss aus der betrieblichen Tätigkeit beträgt im Berichtsjahr rd. T€ 313, wobei diese Entwicklung neben dem negativen Ergebnis vor Steuern und der zahlungsunwirksamen Abschreibung vor allem auf den Abbau im Working-Capital zurückzuführen ist.

Der Nettogeldfluss aus der Investitionstätigkeit in Höhe von rd. T€ -66 resultiert hauptsächlich aus den im Geschäftsjahr getätigten Investitionen in das Anlagevermögen.

Im Finanzierungsbereich ergaben sich im Berichtsjahr keine Bewegungen.

In Summe ergab sich eine zahlungsunwirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes in Höhe von rd. T€ 248.

3. Ertragslage

Im Folgenden wird die Erfolgsrechnung der Jahre 2020/21 und 2019/20 in Anlehnung an die in der Hochschülerschaftswirtschaftsverordnung (HS-WV) vorgesehene Gliederung dargestellt. Bedingt durch automatisierte Rechnungshilfen können sich Rundungsdifferenzen ergeben.

	2020/2021		2019/2020		Veränderung €
	€	%	€	%	
Studierendenbeiträge	2.017.530	96,1	1.936.342	92,7	81.187
Beiträge gemäß §§ 7 Abs 2, 14 Abs 3, 25 Abs 3 HSG 2014	74.160	3,5	67.140	3,2	7.020
Erträge aus Inseraten und Werbung	32.362	1,5	31.671	1,5	690
Sonstige Erträge	-23.892	-1,1	53.395	2,6	-77.287
<i>Erträge in Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit</i>	2.100.160	100,0	2.088.549	100,0	11.611
Personalaufwand	-695.224	-33,1	-596.554	-28,6	-98.670
Aufwandsentschädigungen	-441.806	-21,0	-461.448	-22,1	19.642
Werkverträge und Honorare	-186.131	-8,9	-170.497	-8,2	-15.634
Sachaufwendungen	-675.373	-32,2	-845.911	-40,5	170.538
Abschreibungen	-56.524	-2,7	-47.419	-2,3	-9.104
<i>Aufwendungen in Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit</i>	-2.055.058	-97,9	-2.121.829	-101,6	66.771
Ergebnis der unmittelbaren Vertretungstätigkeit	45.102	2,1	-33.280	-1,6	78.382
Ergebnis aus wirtschaftlichen Aktivitäten	0	0,0	0	0,0	0
Aufwendungen aus Veranstaltungen	-74.104	-3,5	-38.005	-1,8	-36.099
Ergebnis aus Veranstaltungen	-74.104	-3,5	-38.005	-1,8	-36.099
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	4.160	0,2	3.898	0,2	261
Aufwendungen aus Finanzanlagen	0	0,0	0	0,0	0
Finanzergebnis	4.160	0,2	3.898	0,2	261
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-1.040	0,0	-975	0,0	-65
Ergebnis der laufenden Gebarung	-25.882	-1,2	-68.361	-3,3	42.479

Die Einnahmen aus Studienbeiträgen haben sich im Berichtsjahr um insgesamt rd. T€ 81 (+4,2%) erhöht. Dieser Anstieg resultiert im Wesentlichen aus einer im Vorjahresvergleich höheren Anzahl an Studierenden.

Im Bereich der Sonstigen Erträge ergab sich gegenüber dem Vorjahr ein recht deutlicher Rückgang um rd. T€ 77, der im Wesentlichen auf eine Erlöskorrektur aus Vorperioden in Höhe von rd. T€ 63 zurückzuführen ist.

Der Anstieg der Personalaufwendungen im Vorjahresvergleich um rd. T€ 99 (+16,5%) hat mehrere Ursachen und resultiert im Wesentlichen aus allgemeinen Gehaltssteigerungen,

einem im Vorjahresvergleich gesunkenen Rechnungszinssatz sowie aus einer durchschnittlich höheren Anzahl an Mitarbeitern. Weiters trugen höhere Aufwendungen für Journaldienste zum Anstieg bei.

Die Aufwandsentschädigungen liegen um rd. T€ 20 (-4,3%) unter dem Vorjahreswert, wobei insbesondere geringe Aufwendungen für Fortbildungen und Trainings für diesen Rückgang verantwortlich waren.

Die Position Werkverträge und Honorare hat sich gegenüber dem Vorjahr um rd. T€ 16 (+9,2%) erhöht, was insbesondere aus gestiegenen Aufwendungen für Projektförderungen resultiert.

Im Bereich der Sachaufwendungen war im Berichtsjahr ein verhältnismäßig starker Anstieg um rd. T€ 171 (+20,2%) zu verzeichnen. Diese Entwicklung resultiert hauptsächlich aus den im Vorjahr deutlich höheren Aufwendungen in Zusammenhang mit Stipendien. Als gegenläufige Effekte sind insbesondere die mit den Wahlen im Berichtsjahr verbundenen Kosten, gestiegene Beratungsaufwendungen sowie höhere Aufwendungen für Porto und Druck anzuführen

Die übrigen Positionen haben sich nur unwesentlich verändert.

C. ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsgemäßer **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

2. Feststellungen zur Haushaltsführung, zu Dienstverträgen und zu Funktionsgebühren

Im Rahmen unserer Prüfungshandlungen stellten wir fest, dass bei der Haushaltsführung die Grundsätze von Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eingehalten wurden.

Im Berichtsjahr 2020/21 wurden insgesamt 2 neue Dienstverträge abgeschlossen. Gemäß § 40 Abs 3 HSG 2014 stellen wir fest, dass beim Abschluss der Dienstverträge die gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen beachtet wurden.

Die im Berichtsjahr 2020/21 erstatteten Funktionsgebühren und Aufwandsentschädigungen (siehe Anlage zum Prüfbericht) entsprechen den in § 31 HSG definierten Kriterien.

3. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

4. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Körperschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Statuten erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs gemäß § 22 Abs 1 Z 1 URG sind nicht gegeben.

D. BESTÄTIGUNGSVERMERK

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

**HochschülerInnenschaft an der Universität Wien,
1090 Wien, Spitalgasse 2,**

bestehend aus der Bilanz zum 30. Juni 2021, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 30. Juni 2021 sowie der Ertragslage der Körperschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen des HSG.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Körperschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise bis zum Datum des Bestätigungsvermerks ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist sinngemäß zu § 275 Abs 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Körperschaft und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen des HSG ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Körperschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Körperschaft zur Fortführung der Geschäftstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Geschäftstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Geschäftstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Körperschaft zu liquidieren oder die Geschäftstätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Körperschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Geschäftstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Körperschaft zur Fortführung der Geschäftstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Körperschaft von der Fortführung der Geschäftstätigkeit zur Folge haben.

- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wien, 12. Jänner 2022

Logos
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft mbH



MMag. Hans-Peter Winter
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

Bilanz
zum 30.06.2021

HochschülerInnenschaft an der
Universität Wien

	30.06.2021 EUR	30.06.2020 EUR	Passiva	30.06.2021 EUR	30.06.2020 EUR
Aktiva			Passiva		
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Gewinnrücklagen		
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile und Software		22.111,64	1. andere Rücklagen (freie Rücklagen)	203.483,93	203.483,93
II. Sachanlagen		3.522,33	II. Bilanzgewinn	2.096.615,09	2.122.497,54
1. Bauten auf fremdem Grund	2.699,72	35.074,97	davon Gewinnvortrag	2.122.497,54	2.190.859,01
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	28.385,80	38.597,30	2.300.099,02	2.325.981,47	
III. Finanzanlagen			B. Rückstellungen		
1. Beteiligungen	72.672,83	72.672,83	1. Rückstellungen für Abfertigungen	68.046,97	66.191,00
2. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	300.000,00	300.000,00	2. sonstige Rückstellungen	89.363,65	93.018,00
	372.672,83	372.672,83	157.410,62	159.209,00	
	446.845,71	433.381,77	C. Verbindlichkeiten		
B. Umlaufvermögen			1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	187.591,02	180.894,27
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	180.894,27	
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	14.804,28	27.556,43	2. sonstige Verbindlichkeiten	375.299,95	263.411,18
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	129.929,18	292.758,83	davon aus Steuern	10.283,97	5.996,78
	144.733,46	320.315,26	davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	32.472,63	25.761,53
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	2.447.899,04	2.200.203,26	davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	370.172,48	258.163,71
	2.592.632,50	2.520.518,52	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	5.127,47	5.247,47
C. Rechnungsabgrenzungsposten			davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	562.890,97	444.305,45
Summe Aktiva	3.054.195,61	2.962.990,92	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	557.763,50	439.057,98
			D. Rechnungsabgrenzungsposten	5.127,47	5.247,47
			Summe Passiva	33.795,00	33.495,00
			Summe Passiva	3.054.195,61	2.962.990,92

A. Müller

A. Müller



Gebarungsrechnung

01.07.2020 bis 30.06.2021

	2020/2021 EUR	2019/2020 EUR
1. Studierendenbeiträge	2.017.529,69	1.936.342,45
2. Beiträge gem. §§ 7 Abs. 2, 14 Abs. 3 oder 25 Abs. 3 HSG 2014	74.160,00	67.140,00
3. Erträge aus Inseraten und Werbung	32.361,93	31.671,44
4. sonstige Erträge	-23.892,04	53.394,62
5. Summe I Erträge iZm der unmittelbaren Vertretungstätigkeit	2.100.159,58	2.088.548,51
6. Personalaufwand		
a) Gehälter	-539.514,25	-467.983,52
b) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	-8.489,04	5.409,85
c) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-128.903,51	-122.349,53
d) Sonstige Sozialaufwendungen	-18.317,01	-11.630,50
7. Aufwandsentschädigungen	-695.223,81	-596.553,70
8. Werkverträge und Honorare	-441.806,16	-461.448,05
9. Sachaufwendungen	-186.131,03	-170.496,85
10. Abschreibungen	-675.373,33	-845.911,00
11. Summe II Aufwendungen iZm der unmittelbaren Vertretungstätigkeit	-56.523,59	-47.419,22
12. Ergebnis der unmittelbaren Vertretungstätigkeit (= Summe I abzgl Summe II)	-2.055.057,92	-2.121.828,82
13. Aufwendungen aus Veranstaltungen	45.101,66	-33.280,31
14. Ergebnis Summe aus Veranstaltungen	-74.103,95	-38.004,95
15. Finanzerträge	-74.103,95	-38.004,95
16. Ergebnis Summe Finanzergebnis	4.159,79	3.898,38
17. Steuern und Abgaben vom Einkommen	4.159,79	3.898,38
18. Ergebnis Summe der laufenden Gebarung (Summe Punkt 12. abzgl Punkt 14. plus Punkt 16. abzgl Punkt 17.)	-1.039,95	-974,59
19. Gebarungsfehlbetrag	-25.882,45	-68.361,47
20. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	-25.882,45	-68.361,47
21. Bilanzgewinn	2.122.497,54	2.190.859,01
	2.096.615,09	2.122.497,54



Anhang

Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss wurde gemäß §§ 40, 41 Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 (HSG) iVm §§ 16, 17 Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswirtschaftsverordnung des BMWF iVm §§ 189 ff UGB unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Körperschaft zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit entsprechend den gesetzlichen Regelungen eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung der Körperschaft unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden - soweit gesetzlich geboten - berücksichtigt.

Anlagevermögen

Immaterielles Anlagevermögen

Die erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände wurden zu Anschaffungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert sind.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden linear vorgenommen.

Folgende Nutzungsdauern wurden den planmäßigen Abschreibungen zugrunde gelegt:

	Nutzungsdauer in Jahren
Homepage	2,5 - 5,0

Sachanlagen

Das abnutzbare Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert werden. Die geringwertigen Vermögensgegenstände bis zu einem Wert von EUR 800,00 wurden im Zugangsjahr voll abgeschrieben.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden linear der voraussichtlichen Nutzungsdauer entsprechend vorgenommen.

Folgende Nutzungsdauern wurden den planmäßigen Abschreibungen zugrunde gelegt:

	Nutzungsdauer in Jahren
Bauten auf fremdem Grund	10
Betriebs- und Geschäftsausstattung	3,0 - 10,0

Finanzanlagen

Das Finanzanlagevermögen wurde zu Anschaffungskosten bewertet.

Umlaufvermögen

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt.

Im Falle erkennbarer Einzelrisiken wurde der niedrigere beizulegende Wert angesetzt.

Rückstellungen

Rückstellungen für Anwartschaften auf Abfertigungen und ähnliche Verpflichtungen

Die Abfertigungsrückstellung wurde nach anerkannten finanzmathematischen Grundsätzen auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 1,45 % (Vorjahr: 1,81 %), ermittelt. Der Rechnungszinssatz wurde unter Berücksichtigung des siebenjährigen Durchschnittszinssatzes mit einer Restlaufzeit von fünfzehn Jahren in Höhe von 1,45 % (Vorjahr: 1,81 %) und einer durchschnittlichen Bezugserhöhung von 1,50 % (Vorjahr: 2,00 %) ermittelt. Das gesetzliche Pensionsantrittsalter wurde berücksichtigt. Es wurde kein Fluktuationsabschlag berücksichtigt.

Sonstige Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewissen Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach bestmöglicher Schätzung zur Erfüllung der Verpflichtung aufgewendet werden müssen. Sämtliche Rückstellungen haben eine Laufzeit von weniger als einem Jahr.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Erläuterungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

1. Erläuterungen zur Bilanz

1.1. Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten sind in folgendem Anlagenspiegel dargestellt:

	Anschaffungs-/Herstellungskosten		Abschreibungen kumuliert			Buchwert
	01.07.2020 30.06.2021 EUR	Zugänge Abgänge EUR	01.07.2020 30.06.2021 EUR	Abschreibungen Zuschreibungen EUR	Abgänge EUR	01.07.2020 30.06.2021 EUR
Anlagevermögen						
Immaterielle Vermögensgegenstände						
gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile und Software	58.170,60 91.106,60	32.936,00 0,00	36.058,96 48.019,24	11.960,28 0,00	0,00	22.111,64 43.087,36
Sachanlagen						
Bauten auf fremdem Grund	8.226,06 8.226,06	0,00 0,00	4.703,73 5.526,34	822,61 0,00	0,00	3.522,33 2.699,72
Betriebs- und Geschäftsausstattung	315.684,21 324.149,01	37.051,53 28.586,73	280.609,24 295.763,21	43.740,70 0,00	28.586,73	35.074,97 28.385,80
	323.910,27 332.375,07	37.051,53 28.586,73	285.312,97 301.289,55	44.563,31 0,00	28.586,73	38.597,30 31.085,52
Finanzanlagen						
Beteiligungen	72.672,83 72.672,83	0,00 0,00	0,00 0,00	0,00 0,00	0,00	72.672,83 72.672,83
Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	300.000,00 300.000,00	0,00 0,00	0,00 0,00	0,00 0,00	0,00	300.000,00 300.000,00
	372.672,83 372.672,83	0,00 0,00	0,00 0,00	0,00 0,00	0,00	372.672,83 372.672,83
Summe Anlagenspiegel	754.753,70 796.154,50	69.987,53 28.586,73	321.371,93 349.308,79	56.523,59 0,00	28.586,73	433.381,77 446.845,71

In der Position "Finanzanlagen" ist eine 50 %ige Beteiligung an der Facultas Verlags- und Buchhandels AG, Wien, ausgewiesen.

Firmenname	Firmensitz	Eigenkapital	Anteil in %	Letztes Ergebnis	Bilanzstichtag
FACULTAS Verlags- und Buchhandels AG	Wien	6.575.651,40	50,00	-1.843.638,94	31.07.2020

1.2. Rückstellungen

Zusammensetzung und Entwicklung der Rückstellungen:

	Stand 01.07.2020 EUR	Verwendung EUR	Auflösung EUR	Zuweisung EUR	Stand 30.06.2021 EUR
Rückstellungen für Abfertigungen					
Rückstellung für Abfertigung UV	66.191,00	0,00	0,00	1.855,97	68.046,97
sonstige Rückstellungen RSt					
Jahresabschluss/Abs chlussprüf.	13.878,00	13.638,00	240,00	11.676,00	11.676,00
Rückstellung f offene Urlaube	45.060,00	1.452,35	0,00	0,00	43.607,65
Rückstellung Medizin	34.080,00	0,00	0,00	0,00	34.080,00
	93.018,00	15.090,35	240,00	11.676,00	89.363,65
Summe Rückstellungen	159.209,00	15.090,35	240,00	13.531,97	157.410,62

2. Erläuterungen zur Gebarungsrechnung

Die Gebarungsrechnung wurde nach dem Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz erstellt.

Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen

	des folgenden Geschäftsjahres EUR	der folgenden fünf Geschäftsjahre EUR
Verpflichtungen aus Mietverträgen	14.400,00	72.000,00
	14.400,00	72.000,00

3. Aufwendungen für den Abschlussprüfer

Die auf das Geschäftsjahr entfallenden Aufwendungen für den Abschlussprüfer betragen EUR 6.456,00 (Vorjahr: EUR 6.600,00) und betreffen ausschließlich Prüfungsleistungen.

4. Sonstige Angaben**Angaben zu den Richtlinien für Budget und Jahresabschluss**

Die Aufschlüsselung der Personalkosten, der Sachaufwendungen sowie der Aufwände und Erträge entsprechend dem Jahresvoranschlag wird vom Wirtschaftsreferenten erstellt.

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer während des Geschäftsjahrs, gegliedert nach Arbeitern und Angestellten, betrug:

	<u>2020/2021</u>	<u>2019/2020</u>
Arbeiter	1	1
Angestellte	13	12
Gesamt	<u>14</u>	<u>13</u>

Angaben zu den Mitgliedern des Vorstandes im Geschäftsjahr

Hannah-Lea Weingartner, Vorsitzende (ab 29. Juni 2020 - 30. Juni 2021)
Tomadher Khandour, Vorsitzende (ab 1. Juli 2021)

Franziska Fritsche, 1. stellvertretende Vorsitzende (ab 20. November 2020 - 30. Juni 2021)
Jessica Gasior, 1. stellvertretende Vorsitzende (ab 1. Juli 2021)

Olivia Loibl, 2. stellvertretende Vorsitzende (ab 24. Oktober 2019 - 19. November 2020)
Viktoria Winkler, 2. stellvertretende Vorsitzende (20. November 2020 - 30. Juni 2021)
Hannah Müllner, 2. stellvertretende Vorsitzende (1. Juli 2021 - 14. Oktober 2021)
Julia Bernegger, 2. stellvertretende Vorsitzende (ab 15. Oktober 2021)

Fabian Bartusel, 1. stellvertretender Wirtschaftsreferent (amtsführend ab 30. Juni 2020 - 31. Oktober 2020)
Nils Münger, interimistischer Wirtschaftsreferent (ab 1. November 2020 - 19. November 2020)
Nils Münger, Wirtschaftsreferent (ab 20. November 2020)

Wien, am 12. Jänner 2022



Tomadher Khandour

Nils Münger



**ERLÄUTERUNGEN ZU BILANZ UND
GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG**

Aktiva	30.06.2021 EUR	30.06.2020 EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile und Software		
Software Jus	37.425,36	15.767,64
Homepage Gestaltung	3.438,00	3.360,00
Software UV	2.224,00	2.984,00
	<u>43.087,36</u>	<u>22.111,64</u>
II. Sachanlagen		
1. Bauten auf fremdem Grund		
baul.Investition i.fremde Gebäude	2.699,72	3.522,33
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung		
Anlagen EDV Hardware UV	7.640,10	11.451,69
Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.514,65	6.158,86
Einrichtung Stv Pharmazie	3.124,60	4.470,38
EDV LaPhiBi	2.105,87	0,00
Einrichtung BWL/IBW	2.091,00	0,00
EDV FV SOWI	1.950,00	0,00
EDV Soziologie	1.424,01	0,00
Einrichtung JUS	1.160,96	2.239,46
Einrichtung ZV Mikrobiologie	748,26	997,68
Einrichtung STV Ernährungswissensch	722,50	1.011,50
EDV KOA	677,91	1.053,89
EDV Philosophie	466,80	778,00
EDV Informatik	411,66	686,10
EDV Politikwissenschaften	289,60	579,20
Einrichtung ZV Lehramt	288,00	480,00
EDV allg.Bildungsw.Grundlagen	264,80	529,60
EDV Pharmazie	263,76	527,51
EDV Psychologie	256,48	427,47
EDV Genderstudies	191,35	382,71
Einrichtung EW	170,71	239,00
Einrichtung Chemie	142,86	238,11
EDV Biologie	139,66	418,97
EDV Molekulare Biologie	139,66	418,97
EDV Anglistik	123,27	369,79
Einrichtung FV SOWI	77,33	232,00
EDV Ernährung	0,00	73,43
EDV Chemie	0,00	233,27
EDV Translation	0,00	141,68
EDV Jus	0,00	561,30
EDV Mathematik	0,00	82,08
EDV Zentrum f. LehrerInnenbildung	0,00	292,32
	<u>28.385,80</u>	<u>35.074,97</u>
	31.085,52	38.597,30

Aktiva	30.06.2021 EUR	30.06.2020 EUR
III. Finanzanlagen		
1. Beteiligungen		
Anteile a. verbundenen Unternehmen	72.672,83	72.672,83
2. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens		
Bundesschatzanleihen	300.000,00	300.000,00
	<u>372.672,83</u>	<u>372.672,83</u>
	446.845,71	433.381,77
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		
Forderungen Lieferungen/Leistungen	14.804,28	27.556,43
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände		
Sonstige Forderungen	121.432,79	270.613,78
Verr. Löhne u. Gehälter	6.296,39	19.442,86
Verrechnungskonto Banken/Kassen	2.200,00	1.000,00
Verrechnung Finanzamt 890/6191	0,00	932,19
Verrechnung Mitschriftenbörse	0,00	770,00
	<u>129.929,18</u>	<u>292.758,83</u>
	144.733,46	320.315,26
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		
Hypo VlbG 20170287119	794.883,61	794.254,97
CA-BV 00234517100	768.176,87	685.976,98
Hypo VlbG 20170287135	703.523,13	628.979,25
CA-BV 00234517101	128.273,02	89.596,71
Telebanking Verrechnungskonto	51.930,08	0,00
Kassa BüBö NIG	440,71	778,21
Kassa SozRef	371,80	371,80
Kassa	299,82	245,34
	<u>2.447.899,04</u>	<u>2.200.203,26</u>
	2.592.632,50	2.520.518,52
C. Rechnungsabgrenzungsposten		
aktive Rechnungsabgrenzungsposten	14.717,40	9.090,63
Summe Aktiva	<u>3.054.195,61</u>	<u>2.962.990,92</u>

Passiva	30.06.2021 EUR	30.06.2020 EUR
A. Eigenkapital		
I. Gewinnrücklagen		
1. andere Rücklagen (freie Rücklagen)		
freie Rücklagen	203.483,93	203.483,93
II. Bilanzgewinn		
Gewinnvortrag	2.122.497,54	2.190.859,01
Jahresgewinn	-25.882,45	-68.361,47
	<u>2.096.615,09</u>	<u>2.122.497,54</u>
	2.300.099,02	2.325.981,47
B. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Abfertigungen		
Rückstellung für Abfertigung UV	68.046,97	66.191,00
2. sonstige Rückstellungen		
Rückstellung f offene Urlaube	43.607,65	45.060,00
Rückstellung Medizin	34.080,00	34.080,00
RSt Jahresabschluss/Abschlussprüf.	11.676,00	13.878,00
	<u>89.363,65</u>	<u>93.018,00</u>
	157.410,62	159.209,00
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
Verbindlichkeiten Lieferungen	159.377,43	129.216,16
nn abger. Lieferungen u. Leistungen	28.213,59	51.678,11
	<u>187.591,02</u>	<u>180.894,27</u>
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>		
<i>Verbindlichkeiten Lieferungen</i>	159.377,43	129.216,16
<i>nn abger. Lieferungen u. Leistungen</i>	28.213,59	51.678,11
	<u>187.591,02</u>	<u>180.894,27</u>
2. sonstige Verbindlichkeiten		
Verbindlkt. Honorarempfänger	144.247,59	152.411,00
Sonstige Verbindlichkeiten	142.063,03	26.775,80
Sozialversicherungsanstalten	31.169,49	24.878,56
Verr Kto BÜBö NIG	21.894,36	20.495,14
Verbindlkt. GFG DN	14.575,94	22.088,50
Verbindlichkeit Lohnabgaben	9.583,75	5.404,98
Kautionen Schlüssel	5.127,47	5.247,47
Verrechnung Medizinausgliederung	4.634,96	4.634,96
MVK Verrechnung	1.293,73	882,97
Werbeabgabe 5%	570,22	523,80
Verrechnung Stadtkasse	130,00	68,00
Verr. Gewerkschaftsbeitrag	9,41	0,00
	<u>375.299,95</u>	<u>263.411,18</u>

Passiva	30.06.2021 EUR	30.06.2020 EUR
<i>davon aus Steuern</i>		
Verbindlichkeit Lohnabgaben	9.583,75	5.404,98
Werbeabgabe 5%	570,22	523,80
Verrechnung Stadtkasse	130,00	68,00
	<u>10.283,97</u>	<u>5.996,78</u>
<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>		
Sozialversicherungsanstalten	31.169,49	24.878,56
MVK Verrechnung	1.293,73	882,97
Verr. Gewerkschaftsbeitrag	9,41	0,00
	<u>32.472,63</u>	<u>25.761,53</u>
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>		
Verbindlkt. Honorarempfänger	144.247,59	152.411,00
Sonstige Verbindlichkeiten	142.063,03	26.775,80
Sozialversicherungsanstalten	31.169,49	24.878,56
Verr Kto BüBö NIG	21.894,36	20.495,14
Verbindlkt. GFG DN	14.575,94	22.088,50
Verbindlichkeit Lohnabgaben	9.583,75	5.404,98
Verrechnung Medizinausgliederung	4.634,96	4.634,96
MVK Verrechnung	1.293,73	882,97
Werbeabgabe 5%	570,22	523,80
Verrechnung Stadtkasse	130,00	68,00
Verr. Gewerkschaftsbeitrag	9,41	0,00
	<u>370.172,48</u>	<u>258.163,71</u>
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>		
Kautionen Schlüssel	5.127,47	5.247,47
	<u>562.890,97</u>	<u>444.305,45</u>
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>		
Verbindlichkeiten Lieferungen	159.377,43	129.216,16
Verbindlkt. Honorarempfänger	144.247,59	152.411,00
Sonstige Verbindlichkeiten	142.063,03	26.775,80
Sozialversicherungsanstalten	31.169,49	24.878,56
nn abger. Lieferungen u. Leistungen	28.213,59	51.678,11
Verr Kto BüBö NIG	21.894,36	20.495,14
Verbindlkt. GFG DN	14.575,94	22.088,50
Verbindlichkeit Lohnabgaben	9.583,75	5.404,98
Verrechnung Medizinausgliederung	4.634,96	4.634,96
MVK Verrechnung	1.293,73	882,97
Werbeabgabe 5%	570,22	523,80
Verrechnung Stadtkasse	130,00	68,00
Verr. Gewerkschaftsbeitrag	9,41	0,00
	<u>557.763,50</u>	<u>439.057,98</u>
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>		
Kautionen Schlüssel	5.127,47	5.247,47
D. Rechnungsabgrenzungsposten		
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	33.795,00	33.495,00
Summe Passiva	<u>3.054.195,61</u>	<u>2.962.990,92</u>

	2020/2021 EUR	2019/2020 EUR
1. Studierendenbeiträge		
HörerInnenbeiträge/BV	2.017.529,69	1.936.342,45
2. Beiträge gem. §§ 7 Abs. 2, 14 Abs. 3 oder 25 Abs. 3 HSG 2014		
§ 14-Mittel	74.160,00	67.140,00
3. Erträge aus Inseraten und Werbung		
Insertionserlöse	29.261,93	31.071,44
Insertionserlöse ohne WA	3.100,00	600,00
	32.361,93	31.671,44
4. sonstige Erträge		
Miete Kindergarten	14.400,00	14.400,00
Gebühren Deutschkurse	12.240,07	17.464,00
Ausbuchung unbez. Verbindlichkeiten	8.233,81	14.794,75
Sonstige Einnahmen	3.957,70	6.555,87
Auflösung Rückstellung	240,00	180,00
Erlöskorrektur Vorperioden	-62.963,62	0,00
	-23.892,04	53.394,62
5. Summe I Erträge iZm der unmittelbaren Vertretungstätigkeit	2.100.159,58	2.088.548,51
6. Personalaufwand		
a) Gehälter		
Gehälter	-322.198,34	-274.009,33
Journdienst KAT A1	-100.707,86	-83.832,15
Sonderzahlungen Angestellte	-56.339,49	-44.829,58
Organisation Kategorie A2	-22.566,00	-25.188,17
Löhne	-12.792,00	-11.964,00
Organisation Kategorie B	-10.689,13	-7.541,84
Prämien und Provisionen Angestellte	-5.997,65	-6.041,05
Urlaubersatzleistung Kategorie B	-4.255,90	-472,50
Sonderzahlungen Arbeiter	-2.132,00	-1.994,00
Personalaufwand	-1.835,88	-12.110,90
	-539.514,25	-467.983,52
b) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen		
Mitarbeitervorsorge (MVK)	-6.633,07	-5.499,15
Abfertigungsaufwand	-1.855,97	10.909,00
	-8.489,04	5.409,85

	2020/2021 EUR	2019/2020 EUR
c) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge		
Sozialversicherung DGA	-108.370,85	-91.989,51
Dienstgeberbeitrag	-19.446,66	-16.394,00
Wr. Dienstgeberabg.(U-Bahn)	-1.086,00	-1.056,00
GPLA Prüfung 2015-2017	0,00	-1.949,46
Lohnabgaben Vorjahre	0,00	-10.960,56
	-128.903,51	-122.349,53
d) Sonstige Sozialaufwendungen		
freiwilliger Sozialaufwand	-12.944,15	-7.155,06
Vertraglicher Sozialaufwand	-5.157,86	-3.751,44
Fortbildung Mitarbeiter	-215,00	-724,00
	-18.317,01	-11.630,50
	-695.223,81	-596.553,70
7. Aufwandsentschädigungen		
AE Stv MandatarInnen	-141.210,00	-146.745,00
AE UV SachbearbeiterInnen	-99.495,00	-105.750,00
AE UV ReferentInnen	-81.116,00	-80.025,00
AE FV MandatarInnen	-64.125,00	-63.070,00
Fortbildung, Training/Veranstaltung	-38.045,16	-52.233,05
AE Stv TutorInnen	-7.565,00	-4.265,00
Fortbildung, Training/Seminare meld	-5.780,00	-5.400,00
AE Stv Entsandte VerterInnen	-2.920,00	-3.380,00
AE FV TutorInnen	-1.550,00	0,00
AE FV Entsandte VertreterInnen	0,00	-580,00
	-441.806,16	-461.448,05
8. Werkverträge und Honorare		
Projektförderungen-Vereine	-90.950,28	-75.334,91
Projektförderungen-Private Initiativ	-30.971,29	-35.896,92
SoPro Förderung	-19.593,74	-24.250,98
Rechtsberatung Studierende	-12.466,32	-11.420,82
Steuerberatung Studierende	-9.420,00	-6.517,50
Druckkostenunterstützung	-8.175,00	-2.590,00
Honorar Lektorat	-7.260,00	-4.560,00
Honorar Layout/Grafikdesign	-5.244,40	-8.655,72
Honorar Artikel/Übersetzungen	-2.050,00	-1.270,00
	-186.131,03	-170.496,85

	2020/2021 EUR	2019/2020 EUR
9. Sachaufwendungen		
Stipendien	-218.058,33	-388.112,56
Porto Zeitungen	-55.643,84	-47.826,90
Druck Zeitungen	-51.540,94	-46.360,88
Wahlen	-29.945,95	0,00
Verwaltungskostenzuschuß	-25.000,00	-25.000,00
Rechts-/Steuerberatung	-20.968,24	-20.132,34
Sonstige Druckwerke	-20.668,60	-5.606,70
Speisen/Getränke Veranstaltungen	-17.146,83	-28.186,53
Broschüren, Studienleitfäden	-16.237,80	-21.889,75
Internet/Online-Dienste	-15.830,77	-22.071,92
Reisekosten Veranstaltungen	-15.711,18	-10.782,45
Miete Kindergarten	-15.703,52	-14.400,00
Steuerberatung/Wirtschaftsprüfer	-13.092,00	-14.566,80
Fachliteratur und Abos	-12.085,17	-13.271,22
Speisen/Getränke Besprechung/Plenum	-11.409,71	-19.977,70
Sonstige Beratung	-10.410,30	0,00
Kopien	-9.850,06	-19.655,19
Unterbringung Seminar, Klausur	-9.728,19	-23.311,68
Prozeßkosten	-9.211,74	-10.712,12
Büromaterial	-8.353,22	-17.391,62
Lizenzgebühren	-7.855,28	-6.284,86
Mieten externe Veranstaltungsstätte	-7.524,93	-14.036,84
sonstige betriebl. Aufwendungen	-7.202,44	-17.121,38
Reinigungsmaterial	-6.177,99	-1.819,58
Post u. Telegrammgebühren	-6.118,71	-2.583,85
EDV Instandhaltung/Wartung	-6.039,00	-3.390,00
Folder/Flyer/Sticker	-5.980,36	-5.172,61
Spesen des Geldverkehrs	-4.868,64	-4.023,45
Reisekosten Seminare, Klausur, Tuto	-4.582,54	-5.798,85
Unterbringung Veranstaltungen	-3.947,48	-2.930,30
Reparatur- und Serviceverträge	-3.396,17	-2.980,48
Speisen/Getränke Seminare, Klausur	-2.449,14	-5.032,24
Mietfahrzeuge	-2.441,32	-1.121,54
Schulung/Weiterbildung	-2.309,00	-1.493,74
Versicherungen	-1.990,68	-1.986,38
sonstiger betriebl Aufwand Vorjahre	-1.933,65	-1.361,45
Schlüssel	-1.803,00	-1.344,96
Gutscheine/Gewinnspiel	-1.623,00	-175,60
Sontige Beratung Studierende	-1.380,00	-1.712,50
Plakate/Banner	-1.345,96	-2.076,28
Telefon/Rundfunkgebühren	-1.337,38	-1.107,42
Transporte durch Dritte	-1.100,40	-16,42
Spenden/Sachspenden	-1.000,00	-300,00
Domaingebühren	-686,00	-821,19
Organisationstätigkeit	-603,00	0,00
Entsorgung	-550,00	-83,60
Reisekosten Konferenzt. extern	-408,50	-3.258,43
Mensen-u.Kopierpickerl	-391,36	-556,49
Ausbuchung von Forderungen	-350,00	-200,00
Beiträge/Mitgliedschaften	-305,24	-442,74
Säumnis- u. Mahnspesen	-270,73	-208,02

	2020/2021 EUR	2019/2020 EUR
Reise-/Fahrt-/Transportkosten/Sonst	-216,60	-808,63
Instandhaltung Büro/Geschäftsausst.	-200,00	-1.123,47
Abgaben/Gebühren	-166,90	-454,80
Reinigung durch Dritte	-165,00	-530,34
Fotomaterial	-50,00	-654,80
Werbung	-6,00	-1.974,15
Centaugleich	-0,54	0,00
Unterbringung Konferenzteilnahme	0,00	-739,44
Mieten/Hörsaal	0,00	-265,50
Sonstige Materialien	0,00	-662,31
	-675.373,33	-845.911,00
10. Abschreibungen		
geringwertige Wirtschaftsgüter	-14.591,32	-9.764,50
AfA Sachanlagevermögen	-13.955,68	-12.870,60
Afa immaterielles Anlagevermögen	-11.960,28	-7.067,09
GWG EDV	-11.234,31	-9.453,87
AfA EDV	-4.782,00	-8.263,16
	-56.523,59	-47.419,22
11. Summe II Aufwendungen iZm der unmittelbaren Vertretungstätigkeit	-2.055.057,92	-2.121.828,82
12. Ergebnis der unmittelbaren Vertretungstätigkeit (= Summe I abzgl Summe II)	45.101,66	-33.280,31
13. Aufwendungen aus Veranstaltungen		
Veranstaltungen/Aktionsmaterial	-39.067,07	-38.004,95
Honorar Veranstaltungen	-35.036,88	0,00
	-74.103,95	-38.004,95
14. Ergebnis Summe aus Veranstaltungen	-74.103,95	-38.004,95
15. Finanzerträge		
Zinserträge aus Bankguthaben	4.159,79	3.898,38
16. Ergebnis Summe Finanzergebnis	4.159,79	3.898,38
17. Steuern und Abgaben		
vom Einkommen		
Kapitalertragsteuer	-1.039,95	-974,59
18. Ergebnis Summe der laufenden Gebarung (Summe Punkt 12. abzgl Punkt 14. plus Punkt 16. abzgl Punkt 17.)	-25.882,45	-68.361,47
19. Gebarungsfehlbetrag	-25.882,45	-68.361,47
20. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		
Gewinnvortrag	2.122.497,54	2.190.859,01
21. Bilanzgewinn	2.096.615,09	2.122.497,54

Budget-Ist-Vergleich Gebarungserfolgsrechnung Studienjahr 2020/21				BUDGET / PLAN lt. JVA	IST lt. Jahresabschluss	Differenz absolut	Differenz in %	Erläuterung
I. Erträge im Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit								
1. Studierendbeiträge								
		€ 2.000.000,00	€ 2.017.529,69		€ 17.529,69		1%	
2. Beiträge gem. §§ 7 Abs. 2, 14 Abs. 3 oder 25 Abs. 3 HSG 2014								
		€ 68.190,00	€ 74.160,00		€ 5.970,00		9%	Zusätzliche Mittel für OH-Wahl erhalten
3. Erträge aus Stiftungen, Spenden und Zuwendungen								
		€ 0,00	€ 0,00		€ 0,00		3%	
4. Erträge aus Inseraten und Werbung								
		€ 31.375,00	€ 32.361,93		€ 986,93			
5. Sonstige Erträge								
a. Budgetüberträge aus dem Vorjahr (nur UV-Töpfe & Referate)		€ 65.697,00	€ 23.892,04		€ -89.589,04		-136%	Korrektur Jahresabschluss 2018/19 (siehe Erlöskontur/Vorperiode) sowie pandemiebedingte Mindererträge (siehe z.B. Deutschkurse, Bücherbörsen)
b. sonstige Erträge		€ 40.897,00						
		€ 25.000,00						
		€ 2.165.262,00	€ 2.100.159,58		€ -65.102,42		-3%	
SUMME I								
II. Aufwendungen im Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit								
I. Personalaufwand								
a. Gehälter		€ 366.622,00	€ 539.514,25		€ -172.892,25		-47%	Auch Dienstverhältnisse der StVen, FVen und ZVen eingerechnet
b. Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche MV-Kassen		€ 5.000,00	€ 8.489,04		€ -3.489,04		-70%	Auch Dienstverhältnisse der StVen, FVen und ZVen eingerechnet; weniger Zuführung für Abfertigungen
c. Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Engelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge		€ 98.990,00	€ 128.903,51		€ -29.913,51		-30%	Auch Dienstverhältnisse der StVen, FVen und ZVen eingerechnet
d. Sonstige Sozialaufwendungen		€ 12.000,00	€ 18.317,01		€ -6.317,01		-53%	Erhöhung der Sodekutscheine (sowohl Betrag als auch Anzahl) & Erhöhung des freiwilligen Aufwands im Vergleich zum Vorjahr (zuletzt pandemiebedingte Verminderung)
e. Personalkostenreserve - ggf. vorsehen		€ 0,00	€ 0,00		€ 0,00		100%	Ist im Jahresabschluss bei Gehältern enthalten
2. Aufwandsentschädigungen		€ 181.900,00	€ 441.806,16		€ -259.906,16		-143%	AEs von StVen, FVen und ZVen eingerechnet
3. Werkverträge und Honorare		€ 90.780,00	€ 188.131,03		€ -95.351,03		-105%	Auch Ausgaben der StVen, FVen und ZVen eingerechnet
4. Sachaufwendungen		€ 1.799.667,00	€ 675.373,33		€ 1.124.293,67		62%	Auch Gehälter und Ausgaben der StVen, FVen und ZVen mitbudgetiert, aber an anderer Stelle im Jahresabschluss (siehe I., 2., 3.)
a. Aufwendungen Studierendbeiträge Fakultäts- und Zentrumsvertretungen		€ 200.000,00						
b. Aufwendungen Studierendbeiträge Studienvertretungen		€ 600.000,00						
c. Projekte, Fonds und Unterstützungen		€ 596.648,00						
d. Sonstige Sachaufwendungen		€ 383.019,00						
5. Abschreibungen		€ 47.419,22	€ 56.523,59		€ -9.104,37		-19%	Erhöhte Abschreibungen im Vergleich zum letzten Jahresabschluss
SUMME II		€ 2.612.376,22	€ 2.055.057,92		€ 557.320,30		21%	
III. Ergebnis der unmittelbaren Vertretungstätigkeit (= I. abzüglich II.)		€ -447.116,22	€ 45.101,66		€ 492.217,88		-110%	
IV. Erträge aus Veranstaltungen		€ 0,00	€ 0,00		€ 0,00			
V. Aufwendungen aus Veranstaltungen		€ 0,00	€ 74.103,95		€ -74.103,95			Als Sachaufwendungen budgetiert
VI. Ergebnis aus Veranstaltungen (IV. abzüglich V.)		€ 0,00	€ -74.103,95		€ 74.103,95			
VII. Erträge aus wirtschaftlichen Aktivitäten/Wirtschaftsbetrieben/ Beteiligungen		€ 0,00	€ 0,00		€ 0,00			
VIII. Aufwendungen aus wirtschaftlichen Aktivitäten/Wirtschaftsbetrieben/ Beteiligungen		€ 0,00	€ 0,00		€ 0,00			
IX. Ergebnis aus wirtschaftlichen Aktivitäten/Wirtschaftsbetrieben/ Beteiligungen (VII. abzüglich VIII.)		€ 0,00	€ 0,00		€ 0,00			
X. Finanzerträge		€ 10.000,00	€ 4.159,79		€ 5.840,21		-58%	Keine Lebensversicherung mehr; verminderte Habenzinsen
XI. Finanzaufwendungen		€ 4.500,00	€ 0,00		€ 4.500,00		100%	In Sachaufwendungen verzeichnet
XII. Finanzergebnis (X. abzüglich XI.)		€ 5.500,00	€ 4.159,79		€ 1.340,21		24%	
XIII. Steuern und Abgaben		€ 3.875,00	€ 1.039,95		€ 2.835,05		73%	Verbeibgabe direkt durch Werbepartner*in abgeführt; verminderte KESt
XIV. Ergebnis der laufenden Gebarung (Summe aus III., VI., IX., XII. abzüglich XIII.)		€ -445.491,22	€ -25.882,45		€ 419.608,77		-94%	
XV. abzüglich Zuweisung zu Rücklagen		€ 0,00	€ 0,00		€ 0,00			
XVI. zuzüglich Auflösung von Rücklagen		€ 398.072,00	€ 0,00		€ -398.072,00		-100%	
XVII. Gebarungüberschuss/-fehlbetrag		€ -47.419,22	€ -25.882,45		€ 21.536,77		-45%	
Eigenkapital lt. Jahresabschluss per 30.06.2021			€ 2.300.099,02					

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt.

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmern gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untern, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.